

Baumbestandserklärung

Bauantrags-Nr. _____ vom _____

Bauvorhaben: _____

Bauort/-straße: _____

FINr./ Gmkg.: _____

Bauherr: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Im zu berücksichtigenden Umgriff des Bauvorhabens sind Bäume
 vorhanden nicht vorhanden
2. Von den unter Ziffer 1 genannten Bäumen sind geschützte Bäume gemäß Baumschutzverordnung der Stadt Memmingen (siehe Seite 2)
 vorhanden nicht vorhanden
3. Eine **Genehmigung zur Entfernung** bzw. Veränderung geschützter Bäume (siehe Ziffer 2)
 ist **nicht** erforderlich
 wird hiermit beantragt (weiter auf **Seite 3 – 4**)
4. Ich nehme davon Kenntnis, dass gem. Art. 79 Abs. 2 BayBO sowie Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG derjenige mit Geldbuße belegt werden kann, der unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert. Eine auf unrichtigen Angaben, unrichtigen Plänen oder sonstigen unrichtigen Unterlagen beruhende Genehmigung kann gemäß Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Memmingen, den

.....
Unterschrift Bauherr

Sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Genehmigungspflicht entsprechend der Baumschutzverordnung (BaumSchVO) der Stadt Memmingen vom 31.05.2017 führen,

bitte weiter auf Seiten 3-4.

<http://www.stadtrecht.memmingen.de/fileadmin/Stadtrecht/MStR/5000/5190.pdf>

Auszug aus der Baumschutzverordnung der Stadt Memmingen

§ 1

Geltungsbereich/Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Memmingen wird nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 2 und 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen. Hierzu gehören auch Einwirkungen auf den Traufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche). Insbesondere sind folgende Handlungen im Traufbereich geschützter Bäume verboten:
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - b) Lagern und Anschütten von Material und
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm,
2. Pappeln, Weiden, Erlen, Birken und Nadelbäume,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes,
5. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insb. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung,
6. Wald im Sinne des Waldrechts.

Weitere Hinweise:

Nach § 5 kann für das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden. Wird diese Genehmigungspflicht durch eine baugenehmigungspflichtige Baumaßnahme ausgelöst, ist der Antrag beim Bauverwaltungsamt zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Nach § 7 kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Es kann auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen oder eine Ausgleichszahlung gefordert werden.

* Quelle: Baumschutzverordnung der Stadt Memmingen über den Link
<http://www.stadtrecht.memmingen.de/fileadmin/Stadtrecht/MStR/5000/5190.pdf>

Antrag auf Fällung von _____ Baum/ Bäumen
 genehmigungspflichtige Baumveränderung
(bitte nähere Angaben unter Ziff. 4 am Ende)

entsprechend der Baumschutzverordnung der Stadt Memmingen vom 31.05.2017

Anlage: Baubestandsplan

1. Antragsteller/in

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Vertr. durch: _____

(Vollmacht liegt bei)

2. Betroffenes Grundstück

Straße, Hausnummer: _____
87700 Memmingen,

FINr.: _____ Gmkg.: _____

3. Eigentumsverhältnisse: (bitte ankreuzen)

Antragsteller/in ist Eigentümer/ Miteigentümer, Wohnungseigentumsgemeinschaft,
 Mieter (hier ist die Zustimmung des Eigentümers beizufügen)

4. Betroffene/r Baum/ Bäume

Der/ die betroffene/n Baum/ Bäume sind im Baumbestandsplan (s. Anlage) dargestellt und mit lfd. Nummer versehen. Es handelt sich dabei um:

Nr.: _____ Baumart _____ Stammumfang: _____ cm

Nr.: _____ Baumart _____ Stammumfang: _____ cm

Nr.: _____ Baumart _____ Stammumfang: _____ cm

Nr.: _____ Baumart _____ Stammumfang: _____ cm

Nr.: _____ Baumart _____ Stammumfang: _____ cm

(Der Stammumfang wird in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen)

Folgende genehmigungspflichtige Veränderungen sind beabsichtigt: (ggf. gesondertes Beiblatt)

5. **Begründung des Antrags**

(ggf. unter Angabe der entspr. Bestimmung des § 5 Abs. 2, Abs. 3 der Baum- SchVO und Beifügung sonstiger aussagekräftiger Unterlagen, Gutachten, Fotos etc., ggf. gesondertes Beiblatt)

6. Dem/Der Antragsteller/in bewusst, dass die Genehmigung dieser Maßnahme **eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichzahlung** zur Folge haben kann.

Zu einer Ersatzpflanzung ist der/die Antragsteller/in bereit:

- ja
 nein, mit folgender Begründung

7. Es besteht Einverständnis, dass das Grundstück zur Überprüfung des im Antrag genannten Gehölzbestandes, sowie zur Kontrolle einer festgesetzten Ersatzpflanzung durch Mitarbeiter der Stadt Memmingen betreten werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Antragstellerin bzw. Bevollmächtigten